

**E 97 - NR/XVII.GP.**E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 13. Dezember 1988

anlässlich der Verhandlung des Berichtes

des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (787 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird (835 der Beilagen)

Die Bundesregierung möge folgende Initiativen setzen, um eine effiziente Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu gewährleisten:

- a) Es soll sichergestellt werden, daß bei der Erstellung des im Artenschutzübereinkommen vorgesehenen statistischen Jahresberichts der vom Artenschutzsekretariat vorgesehenen Frist und den inhaltlichen Vorschlägen des Artenschutzsekretariats im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten Rechnung getragen wird.
- b) Es soll sichergestellt werden, daß verstärkt Sachverständige bei zollamtlichen Abfertigungen von artengeschützten Exemplaren herangezogen werden.
- c) Es sollen unabhängig von der Frage der Errichtung eines Schutzzentrums allenfalls vorhandene Möglichkeiten einer kurzfristigen Unterbringung von beschlagnahmten Tieren erfaßt werden und als Information für involvierte Behörden zur Verfügung gestellt werden. Solche Unterbringungsmöglichkeiten sollen nach Möglichkeit nicht beim Importeur selbst eingerichtet werden.
- d) Kennzeichnungsverfahren sind auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.
- e) Es soll möglichst rasch eine Informationsbroschüre betreffend Artenschutz vorgelegt werden.